<u>Arbeitnehmer unter Quarantäne – Entschädigung für den Arbeitgeber?</u>

Werden Arbeitnehmer oder deren enge Kontaktpersonen positiv auf Covid-19 getestet, ergeben sich für den Arbeitgeber viele Fragen. Insbesondere dann, wenn solche Arbeitnehmer von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde unter Quarantäne gestellt ("abgesondert") werden. Ein solcher Absonderungsbescheid kann sowohl schriftlich als auch telefonisch erfolgen. Allerdings ist die telefonische Absonderung schriftlich zu beurkunden, sodass es in jedem Fall einen schriftlichen Nachweis für die Absonderung geben sollte.

Wird nunmehr ein Arbeitnehmer von der zuständigen Behörde unter Quarantäne gestellt, so kann dieser für die Dauer der Absonderung grundsätzlich keine Arbeitsleistung erbringen. Dennoch sieht das Epidemiegesetz vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für diesen Zeitraum Entgeltfortzahlung zu leisten hat. Allerdings hat der Arbeitgeber gegenüber dem Bund einen Vergütungsanspruch hinsichtlich des fortgezahlten Entgelts. Von diesem Vergütungsanspruch ist auch der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung umfasst.

Für eine Vergütung muss der Arbeitgeber bei der Gesundheitsbehörde, die den Absonderungsbescheid ausgestellt hat, einen entsprechenden Antrag stellen. Zuständig ist daher grundsätzlich jene Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft), die sich am Wohnsitz der abgesonderten Person befindet.

Für diesen Antrag wird von der Behörde ein eigenes Formular zur Verfügung gestellt. Dieses Formular ist sodann gemeinsam mit dem Absonderungsbescheid und einem Lohnzettel für den Zeitraum der Absonderung einzubringen. Gemäß Epidemiegesetz ist der Antrag binnen drei Monaten ab (auch telefonischer) Aufhebung der Absonderung einzubringen. Wird der Antrag zu spät eingebracht, so kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob es bei der schriftlichen Ausfertigung der Absonderungsbescheide zu Verzögerungen gekommen ist. Der Arbeitgeber sollte daher unbedingt darauf achten, den Antrag auf Vergütung innerhalb der dreimonatigen Frist einzubringen und den Absonderungsbescheid im Zweifel nachzureichen.

Auch für selbständig Erwerbstätige (Unternehmer) besteht ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund, wenn sie unter Quarantäne gestellt werden. Der geltend zu machende Verdienstentgang kann mit Hilfe eines Tools bzw. Formulars berechnet werden, das auf der Webseite des Gesundheitsministeriums veröffentlicht worden ist.

Für sämtliche Fragen rund um das Arbeitsverhältnis steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Feb. 2022)

Infos: https://weinrauch-rechtsanwaelte.at

Fehring ←